

04.12.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/302

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Wahl der Schiedsperson für das Schiedsamt III (Bevensen, Büren, Borstel, Dudensen, Hagen, Laderholz, Lutter, Nöpke)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	10.01.2018 -							
Verwaltungsausschuss	22.01.2018 -							
Rat	08.02.2018 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. wählt Herrn Gerd Hildewerth, Scheunenberg 22, 31535 Neustadt am Rübenberge, Stadtteil Borstel, für die Dauer von 5 Jahren zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk III der Stadt Neustadt am Rübenberge.

Anlass und Ziele

Herr Gerd Hildewerth ist seit dem 19.11.2012 Schiedsperson im Schiedsamt III. Seine Amtszeit endete am 19.11.2017. Mit der Wiederwahl soll eine bewährte Schlichtungsstelle in den Stadtteilen Bevensen, Büren, Borstel, Dudensen, Hagen, Laderholz, Lutter und Nöpke aufrechterhalten werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: -		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	59,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	200,00 EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Amtszeit von Herrn Gerd Hildewerth als Schiedsperson des Schiedsamtsbezirks III (Bevensen, Büren, Borstel, Dudensen, Hagen, Laderholz, Lutter und Nöpke) endete am 18.11.2017. Herr Hildewerth übt das Amt derzeit kommissarisch aus und hat gegenüber der Verwaltung seine Bereitschaft zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit für die Dauer von weiteren 5 Jahren erklärt.

Herr Hildewerth hat sich in seiner bisherigen Amtszeit als sehr verantwortungsvoll, gewissenhaft und engagiert gezeigt und das in ihn gesetzte Vertrauen zur Ausübung dieses anspruchsvollen Ehrenamtes bestätigt.

Weitere Interessenten sind der Verwaltung nicht bekannt. Gerade unter Berücksichtigung der kooperativen Zusammenarbeit mit Herrn Hildewerth in den vergangenen 5 Jahren und wertschätzend gegenüber der sehr guten, mit viel Engagement geleisteten Arbeit während der letzten Amtszeit schlägt die Verwaltung vor, Herrn Gerd Hildewerth für die Dauer von 5 Jahren erneut zur Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk III zu wählen.

Nach § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämler liegt die Zuständigkeit für die Wahl der Schiedsperson beim Rat, sofern nicht §93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NKomVG dem Ortsrat die Entscheidungsbefugnis obliegt. Diese liegt immer nur dann beim Ortsrat, wenn es sich bei der Ortschaft auch um den Amtsbezirk des zu besetzenden Schiedsamtes handelt. Der Amtsbezirk des Schiedsamtes III umfasst jedoch Stadtteile aus den Ortschaften Bevensen, Mandelsloh und Mühlenfelder Land, so dass die Ortschaften und der Schiedsamtsbezirk voneinander abweichen. Die Zuständigkeit für die Wahl der Schiedsperson liegt mithin nicht gem. § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NKomVG beim Ortsrat, sondern gemäß § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämler beim Rat der Stadt Neustadt a. Rbge.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bürger, Politik, Verwaltung- Stadt im Dialog. Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig sichern mit Ihrer Arbeit einen wichtigen Bestandteil für ein gutes Miteinander in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Auswirkungen auf den Haushalt

Fortbildungskosten in Höhe von ca. 200,00 € fallen nur nach besonderem Bedarf und/oder bei Gesetzes- oder Verfahrensänderungen an. Der regelmäßige jährliche Aufwand für die Mitgliedschaft im Bundesverband beträgt derzeit 59,-- €.

So geht es weiter

Nach der Beschlussfassung informiert die Verwaltung das Amtsgericht Neustadt über die Entscheidung. Dort erfolgt dann die förmliche Verpflichtung der Schiedsperson durch den Direktor des Amtsgerichtes Neustadt a. Rbge., Herrn Dr. Giers.

Fachdienst 32 - Bürgerservice -